

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

| | | |
|----|--------|-----|
| 20 | EA 272 | 676 |
|----|--------|-----|

Frauenfeld, 21. Mai 2024

364

Einfache Anfrage von Bruno Lüscher und Roland Wyss vom 17. April 2024 „Umsetzung Budgetbeschluss zu Konto 7548, Beiträge Pflege vom 6. Dezember 2023 betreffend Erhöhung des Kantons- und Gemeindebeitrags an die stationäre Langzeitpflege“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Thurgau weist in der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und in den kantonalen Gesetzen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat verschiedene Kompetenzen zu. Diese gilt es für alle Staatsgewalten einzuhalten, um die Gewaltenteilung zu respektieren und den Volkswillen umzusetzen, der sich in der Umsetzung kantonalen Gesetze zeigt. Diese sind vom die Bevölkerung repräsentierenden Parlament erlassen worden und unterlagen dem Referendum (§ 22 KV).

Die Einfache Anfrage wirft die Frage auf, wer über die Höhe der Normkosten im Bereich der stationären Langzeitpflege entscheidet. Gemäss § 39 Abs. 1 KV i.V.m. § 15 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; RB 611.1) legt der Grosse Rat das Budget fest. Im Budget 2024 hat er u.a. eine Erhöhung des Budgetkredits für Beiträge der Restkosten im Bereich der stationären Langzeitpflege um Fr. 810'000 im Anteil von 40 % Kanton und 60 % Politische Gemeinden beschlossen. Über die vom Grossen Rat bewilligten Kredite verfügt der Regierungsrat (§ 38 Abs. 1 FHG). Finanzierungsseitig gibt der Grosse Rat damit den Rahmen vor, innerhalb dem sich der Regierungsrat bewegen muss. Ausgabenseitig sieht § 17 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1) vor, dass die Kosten der Restfinanzierung für Pflegeleistungen in Form pauschalierter Normkostenbeiträge erfolgt, die der Regierungsrat differenziert nach dem Pflegebedarf festlegt. Es liegt damit in der gesetzgeberisch explizit vorgegebenen Kompetenz des Regierungsrates, die Normkosten festzulegen. Darauf hat der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) anlässlich der Budgetdebatte explizit hingewiesen, wie die in der Einfachen Anfrage zitierte Passage aus dem Grossratsprotokoll zeigt.

Der Grosse Rat ist zwar die oberste Staatsgewalt im Kanton Thurgau. Gleichwohl hat er sich an die Gewaltenteilung (§ 10 KV) und ans Rechtsstaatsprinzip (§ 2 Abs. 2 KV) zu

2/2

halten und kann nicht per Einzelbeschluss in eine gesetzlich festgehaltene Kompetenz des Regierungsrates eingreifen.

Frage 1

Der Grosse Rat hat mit der Verabschiedung des Budgets 2024 für den Bereich der stationären Langzeitpflege den Budgetkredit um Fr. 810'000 auf insgesamt 54.78 Mio. Franken erhöht. Dieser Beschluss legt den Handlungsrahmen des Regierungsrates für die Festsetzung der Höhe des Normkostenbeitrages für die stationäre Langzeitpflege gemäss § 17 Abs. 1 TG KVG und der Zuschläge für spezialisierte Angebote mit erhöhten Anforderungen fest. Eine Kommunikation über den Budgetbeschluss des Grossen Rates an einzelne Organisationen erfolgt nicht. Hingegen fanden im Vorfeld der Festlegung der Normkostenbeiträge durch den Regierungsrat mehrere Gespräche mit Curaviva statt, an welchen die Kostendaten diskutiert wurden.

Frage 2

Der Regierungsrat beachtet den Budgetbeschluss des Grossen Rates vom 6. Dezember 2023, indem er den Budgetkredit für Beiträge der Restkosten im Bereich der stationären Langzeitpflege von 54.78 Mio. Franken einhalten wird. Etwas anderes, namentlich die Höhe der Normkostenbeiträge, hat der Grosse Rat mit dem Budgetbeschluss vom 6. Dezember 2023 nicht beschlossen und kann dies aufgrund der in Verfassung und Gesetzen festgelegten Kompetenzen auch nicht. Betreffend den Vollzug ist zudem zu berücksichtigen, dass die Normkostenbeiträge aufgrund der Kostendaten des Vorjahres festgelegt werden. Die Höhe der Normkosten für das Jahr 2024 sind datenbasiert gerechtfertigt. Höhere Normkosten wären nicht angebracht.

Frage 3

Der Regierungsrat setzt jeden Beschluss des Grossen Rates um, so auch hier, weil der gewährte Finanzrahmen respektiert wurde. Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat jedoch über Budgetbeschlüsse keine verbindlichen Zahlungsaufträge erteilen, sondern nur den maximalen Finanzrahmen definieren.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber


